

Aktuelle Litfaß-Säule

aufgeführt wird (Saalöffnung um 18.30 Uhr). Karten unter 3 55 78 (auch Anrufbeantworter).

Sa, 24.11. Modelleisenbahn-Club. Ausstellung von Modelleisenbahnen heute und morgen im Schlosskeller unter dem Rathaus...

So, 25.11. Modelleisenbahn-Club. Ausstellung von Modelleisenbahnen von 11 Uhr bis 17 Uhr im Schlosskeller unter dem Rathaus...

Fr, 23.11. CDU Stadtverband. Telefonprechstunde von Dr. Joachim Pfeiffer, MdB, zwischen 13 Uhr und 14 Uhr...

Do, 22.11. Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. Beim „Ökumenischen Treffpunkt älterer Gemeindeglieder“ werden um 14 Uhr im Haus der Begegnung auf der Korber Höhe Adventsgestecke gebastelt...

Fr, 23.11. CDU Stadtverband. Telefonprechstunde von Dr. Joachim Pfeiffer, MdB, zwischen 13 Uhr und 14 Uhr...

Mo, 26.11. AWO, Ortsverein. Gemütliches Beisammensein in der Begegnungsstätte im Bürgermühlenweg 11 von 14 Uhr an...

Di, 27.11. Landeskirchliche Gemeinschaft. „Mama, was ist eigentlich Advent?“, Fragen rund um die Weihnachtszeit werden für Kinder bis drei Jahre und ihre Eltern um 9.30 Uhr in der Runde im Gemeinschaftshaus in der Fuggerstraße 45 beantwortet.

Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. Die aktiven Frauen treffen sich um 14 Uhr im Martin-Luther-Haus...

Mi, 28.11. Bund der Ruhestandsbeamten, Verbandsgruppe. Einladung zur Jahresabschluss-Veranstaltung von 14.15 Uhr an im „Forum Mitte“...

Do, 29.11. Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. Der Frauenkreis Holzweg lädt um 14.30 Uhr zum Nachmittag für Alleinlebende ins Pflegetreff ein...

Fr, 30.11. Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. „Lichterfest“ ist um 17.30 Uhr im Dietrich-Bonhoeffer-Haus...

Sa, 1.12. VfL. Begegnung der weiblichen A-Jugend und der HSG Freiburg um 14 Uhr...

Mi, 5.11. Evangelische Erwachsenenbildung. Katholischen Bildungswerk werden um 19.30 Uhr in der Buchhandlung Hess bei der „Litera-Tour“ aktuelle Werke der Buchmesse vorgestellt...

Rheuma-Liga. Trocken-Gymnastik freitags zwischen 14.30 Uhr und 17.30 Uhr, nächste Termine: 23. und 30. November...

Förderkreis zur Integration Schwerhöriger und Ertaubter. Jeden letzten Samstag im Monat beginnt um 15 Uhr in der Oppenländerstraße 38 ein geselliger Nachmittag...

VfL Waiblingen, Handball der Damen. Spiele in der zweiten Bundesliga. Der DJK St. Michael Marpingen ist am Sonntag, 25. November, um 17 Uhr zu Gast in der Rundsporthalle...

TV Bittenfeld, Handball der Herren. Der TV Bittenfeld spielt am Sonntag, 2. Dezember 2007, um 17 Uhr gegen das Team des TSG Friesenheim in der Porsche-Arena in Stuttgart...

Familien-Bildungsstätte/Elternakademie, Karlstraße 10. Anmeldungen sind per Post möglich, per Fax unter 56 32 94, per E-Mail an info@fbs-waiblingen.de...

im Seniorenzentrum, Blumenstraße 11. Büro und Begegnungsstätte erreichbar unter 5 15 68, Fax 5 16 96. E-Mail: martin.friedrich@waiblingen.de...

Aktivspielplatz, Schorndorfer Straße/Giselstraße, 56 31 07. Die Öffnungszeiten: montags bis freitags von 13.30 Uhr und 17.30 Uhr...

Kindersportschule Waiblingen (KiSS), Oberer Ring 1, 9 82 21-25, Fax -29, E-Mail: info@kiss-waiblingen.de...

Freizeitheim Korber Höhe, Salierstraße 2. Bürozzeiten: montags von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 12 Uhr für Beratungen...

FORUM MITTE BEGEGNUNG BILDUNG KULTUR

„Spiel- und Spaßmobil“ für Kinder von sechs bis elf Jahren. Am Donnerstag, 22. November, treffen sich die Kinder um 14 Uhr am Gemeindehaus der Heilig-Geist-Kirche...

Volkshochschule Unteres Remstal, Karlstraße 10. Auskünfte und Anmeldung unter 9 58 80-0 sowie 99 40 31. Fax 9 58 80-13. E-Mail: info@vhs-unteres-remstal.de...

Frauzentrum „FraZ“, Lange Straße 24 (bis Mitte Dezember, danach vorübergehend in der Hahnenschmühle), 1 50 50, E-Mail: fraz-waiblingen@gmx.de...

Kunstschule, Benzstraße 12, 1 59 96, Fax 97 67 25, E-Mail: info@kunst.wn.schule-bw.de, im Internet: www.kunstschule-remstal.de...

„Japan, das Land der aufgehenden Sonne“ Diavortrag zur Studienreise am Pfingsten 2008. Veranstalter: Karawane Studienreise, Ludwigsburg. Eintritt frei.

„Neuseeland, das schönste Land der Welt“ Diavortrag zur Studienreise im September 2008. Veranstalter: Die Besondere Reise. Eintritt frei.

„Moderierter Netzwerkabend“ „Get together“ heißt es, wenn die Rockwerkerinnen Kontakte zwischen Unternehmern, Aktiven und solchen, die es werden möchten, knüpfen.

„Parkinson-Gruppe“ Treffen der Regionalgruppe mit einem Vortrag zu einem aktuellen Thema. Eintritt frei.

„Neues Wärmegesetz“ Die Stadt Waiblingen und Waiblingen Solar informieren über das neue „Erneuerbare Wärmegesetz“, das am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

„Theater unterm Regenbogen“ - Lange Straße 32, direkt am Marktplatz, www.zeit-ut-z-bross.de. Karten und Informationen unter 90 55 39. Für Erwachsene: Zur „Kulturellen Weinprobe“ wird am Freitag, 23. November, um 19 Uhr eingeladen...

„Kartentelefon für Veranstaltungen der Stadt Waiblingen“: 50 01-155, montags bis freitags von 9 Uhr bis 18 Uhr und samstags von 9 Uhr bis 14 Uhr. Karten per E-Mail unter abo-buero@waiblingen.de...

Am 4. Dezember im Bürgerzentrum

„Die Hochzeit des Figaro“ Mozarts Werk „Die Hochzeit des Figaro“ ist ein Stück musikalisches Welttheater voll Geist, Lebensklugheit und Noblesse. Seine Figuren sind pralle, lebendige Charaktere...

Flat Foot Stompers

Einmalig im Welfensaal Wer noch eine Überraschung zum Nikolaustag sucht, trifft mit dem Jazzkonzert der Flat Foot Stompers am Freitag, 7. Dezember 2007, sicherlich den richtigen Ton...

BIG WN-Süd - „BIG-Kontur“, Danziger Platz 8. Veranstaltungen und Angebote: Am Donnerstag, 22. und 29. November: Kontaktzeit von 10 Uhr bis 12 Uhr; Spielernachmittag von 15 Uhr bis 17 Uhr...

Musikschule Unteres Remstal, Christofstraße 21. Internet: www.musikschule-unteres-remstal.de. Infos und Anmeldung im Sekretariat unter 1 56 11 oder 1 56 54, Fax 56 23 15 oder per E-Mail: info@musikschule-unteres-remstal.de...

BÜRGER ZENTRUM WAIBLINGEN

Sonntag, 25. November 2007, 14 Uhr, WN-Studio

Sonntag, 25. November 2007, 15 Uhr, Welfensaal

Sonntag, 25. November 2007, 15 Uhr, WN-Studio

Montag, 26. November 2007, 20 Uhr, Rockwerk

Mittwoch, 28. November 2007, 15 Uhr, WN-Studio

Mittwoch, 5. Dezember 2007, 19.30 Uhr, Welfensaal

„Theater unterm Regenbogen“ - Lange Straße 32, direkt am Marktplatz, www.zeit-ut-z-bross.de. Karten und Informationen unter 90 55 39. Für Erwachsene: Zur „Kulturellen Weinprobe“ wird am Freitag, 23. November, um 19 Uhr eingeladen...





## Stadt Waiblingen



## Amtliche Bekanntmachungen

### Rechtsverordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis zum Schutz des Grundwassers

Fortsetzung von Seite 4

§ 8 Sonstige Nutzungen	Es gelten folgende Regelungen:	
	Zone II	Zone III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben		verboten
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Schürfungen sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	zulässig, wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist
4. Bohrungen, die Grundwasser erschließen		verboten
5. Entnehmen von Grundwasser	verboten	zulässig sind erlaubnisfreie Benutzungen
6. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist
7. Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten
8. Betreiben von Tontaubenschleifanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
9. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist
10. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Grundwasserbeeinträchtigung getroffen werden
11. Abhalten von Volksfesten und sonstigen Großveranstaltungen	verboten, ausgenommen sind kleinere kulturelle Veranstaltungen, sofern eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist	
12. Durchführen von Motorsportveranstaltungen		verboten
13. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Einrichten von Zeilagern und Badeplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
14. Errichten und Erweitern von Fischzuchtanlagen, Fischteichen und Feuchtbiotopen	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden
15. Aufstellen und Betreiben von Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten	zulässig sind Oberflächenwasserwärmepumpen
16. Verwenden von Verlustschmierstoffen und Schälölen		zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schälöle
17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zur Gleiskrautkrautung	verboten	zulässig sind nur Stoffe, die nach den Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingesetzt werden dürfen

**§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der jeweiligen nutzungsberechtigten Gemeinde bzw. des Nutzungsberechtigten und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und die Fassungsgebiete umzäunen.

**§ 10 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn

- der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

(2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht

- für Maßnahmen der jeweiligen nutzungsberechtigten Gemeinde bzw. des Nutzungsberechtigten, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis rechtzeitig vor der

Durchführung anzuzeigen.

- für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WVG),
- einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 WVG),

**§ 12 Außer-Kraft-Treten bisheriger Rechtsverordnungen**

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft.

1. Rechtsverordnung des Landratsamts Waiblingen bezüglich der

- Trinkwasserfassung Hirschsprungquelle vom 23.10.1972
- Trinkwasserfassungen Lindenbrunnenquelle und Kirschbrunnenquelle vom 01.02.1967
- Trinkwasserfassungen Birkesrainquelle, Sauerquelle, Geigerquelle, Schöpflesklingenquelle und Adamsquelle vom 13.12.1968.

2. Rechtsverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis bezüglich der

- Trinkwasserfassung Im Esel vom 08.08.1973
- Trinkwasserfassung Waldstückle Oben, Mitte und Unten vom 27.11.1978
- Trinkwasserfassung Pfeifenbrunnen vom 27.11.1978
- Trinkwasserfassung Hirschquelle vom 25.03.1983
- Trinkwasserfassung Reichenbacher Quelle vom 07.10.1982
- Trinkwasserfassung Gemeinewaldquellen I - III vom 13.10.1980.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2008 in Kraft.

Waiblingen, 6. November 2007  
Johannes Fuchs  
Landrat des Rems-Murr-Kreises

**Verkündigungshinweis**

Nach § 110 b Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WVG), ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WVG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen, geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Schutzgebietskarten des Wasserschutzgebietes liegen vom für die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten bei der Stadt Waiblingen, IC Bauen, Baudezernat, Kurze Straße 24 (Marktdreieck, 2. Stock), 71328 Waiblingen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

### Berichtigung des Datums des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung

in der Veröffentlichung vom Donnerstag, 8. November 2007 „Bebauungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Mayener Straße/Heinrich-Küderli-Straße – Änderung im Bereich des Staufer-Zentrums“, Planbereich 01.02, Gemarkung Waiblingen – Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung“

Der vorstehend aufgeführte Bebauungsplanentwurf, der Entwurf zur Satzung der Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen von 5. Dezember bis 19. Dezember 2007 - je einschließlich - beim IC Bauen im Marktdreieck, Kurze Straße 24, 2. OG, Foyer, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht-

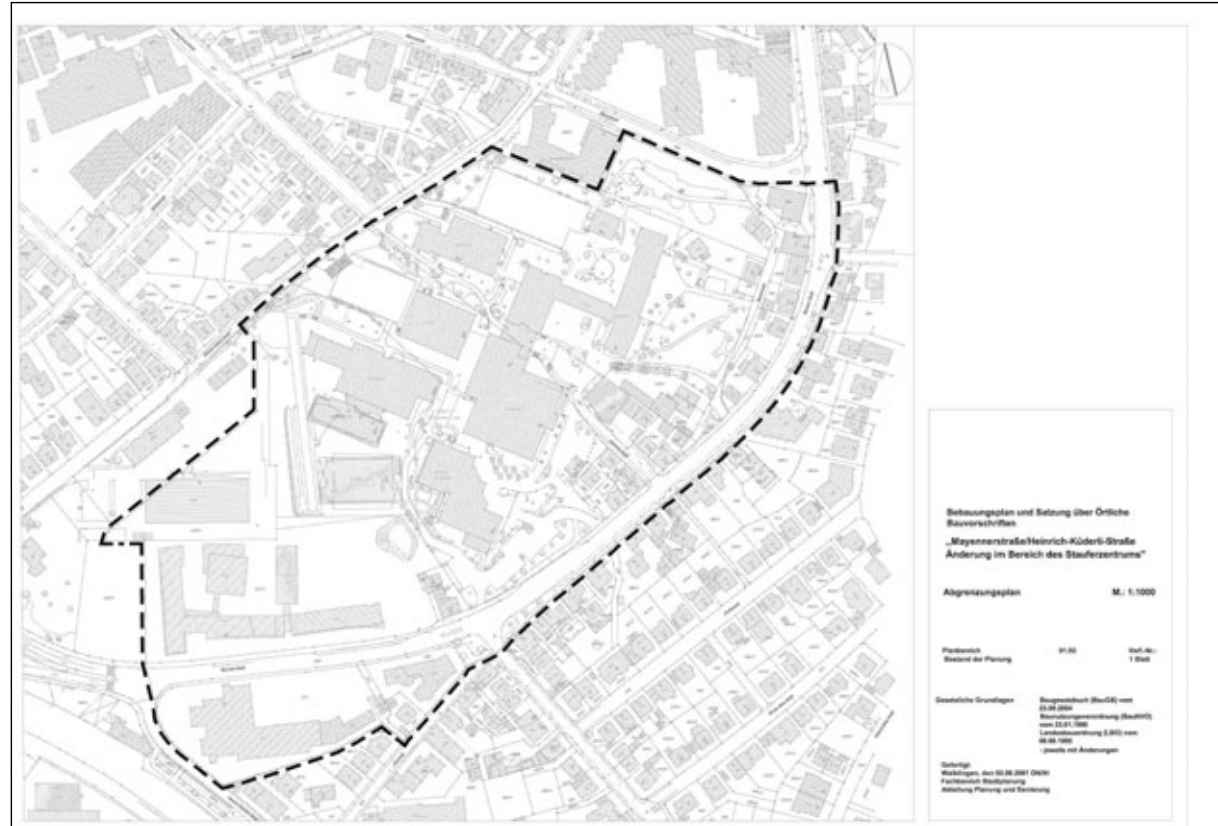
nahme und zur Information aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Für ausführlichere Informationen steht Margit Ott-Najafi unter ☎ 5001-334 zur Verfügung.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden am 17. Dezember 2007 von 18 Uhr an im Ratssaal des Rathauses Waiblingen öffentlich dargelegt. Dabei wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Allgemeine Dienststunden: Montags, dienstags und mittwochs von 7.30 Uhr bis 16 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr 12.30 Uhr. So erreichen Sie das Baudezernat: mit der S-Bahn 52 oder 53 zum Bahnhof Waiblingen; von dort mit dem Bus der OVR-Linien 208 oder 207 in die Innenstadt; oder 15 Minuten Fußweg; mit dem Pkw, Parken in der Marktgarage.

Waiblingen, 15. November 2007  
Fachbereich Stadtplanung



### Regelungen des Sonn- und Feiertags- sowie des Ladenschlussgesetzes

in der Zeit von 2. Dezember 2007 bis 7. Januar 2008

#### Adventssonntage, Neujahr (1. Januar) sowie Erscheinungsfest (6. Januar):

In der Nähe von Kirchen und anderen, dem Gottesdienst dienenden Gebäuden sind alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Während des Hauptgottesdienstes sind verboten:

- öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
- alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen
- öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.
- öffentliche Tanzveranstaltungen sind von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten

**Heiliger Abend, 24. Dezember**

Von 17 Uhr an sind in der Nähe von Kirchen und anderen, dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten

**Erster Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember**

Öffentliche Sportveranstaltungen sind erst ab 11 Uhr erlaubt. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind während des ganzen Tages verboten. Das gilt auch für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen.

**Silvester, 31. Dezember**

In der Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

**Ladenöffnungszeiten**

An Sonn- und Feiertagen besteht Verkaufsverbot. Ausnahmen gelten für den Heiligen Abend, wenn dieser Tag ein Werktag ist und für bestimmte Branchen bzw. Waren: Heiliger Abend, 24. Dezember

Fällt der Heilige Abend auf einen Werktag (das ist 2007 der Fall), müssen Verkaufsstellen von 14 Uhr an geschlossen sein.

**Apotheken und Tankstellen**

Apotheken und Tankstellen dürfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Sonn- und Feiertagen ist die Abgabe der Waren bei Apotheken beschränkt auf Arzneimittel, Kranken- und Säuglingspflegemittel, Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel. Tankstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies zur Erhaltung und Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, Betriebsstoffe und Reisebedarf verkaufen.

**Bäcker- und Konditorwaren, Blumen**

Verkaufsstellen von Konditor- und frische Backwaren dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von insgesamt höchstens drei Stunden geöffnet sein.

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen angeboten werden, dürfen an Sonn- und Feiertagen ebenfalls höchstens drei Stunden geöffnet sein. Darüber hinaus dürfen sie am ersten Adventssonntag sechs Stunden geöffnet haben.

Diese erweiterte Ladenöffnungszeiten für Back- und Konditorwaren sowie für Blumen, gilt jedoch nicht am 1. Weihnachtsfeiertag.

**Zeitungen und Zeitschriften**

Verkaufsstellen von Zeitungen und Zeitschriften dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein.

**Hofläden**

Selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte dürfen für sechs Stunden, außer am ersten Weihnachtsfeiertag, auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen und genossenschaftlichen Verkaufsstellen abgegeben werden.

Waiblingen, 22. November 2007  
Fachbereich Bürgerdienste  
Polizeibehörde



**Stadtwerke Waiblingen**

Im neuen Jahr übernehmen wir das Stromnetz in den beiden Ortschaften. Und Sie profitieren auch dort von den Vorteilen der Stadtwerke: Kurze Wege, maßgeschneiderte Angebote und Ansprechpartner vor Ort, die sich um die Menschen in „unserem“ Waiblingen kümmern.

Das Beste für Sie: Strom aus Waiblingen ist in den meisten Fällen günstiger. Vergleichen Sie unsere toptarife mit den Ihnen vorliegenden Angeboten und wechseln Sie zu uns. Achten Sie in den nächsten Tagen auf Post von uns in Ihrem Briefkasten. Es lohnt sich!

[www.stadtwerke-waiblingen.de](http://www.stadtwerke-waiblingen.de)

